



Südengland

Zauberhafte Gärten und Herrenhäuser,
Schlösser und Kathedralen im Südosten Englands

Termin: 25.08. - 01.09.2018

8tägige Bus- und Schiffsreise mit zwei Standquartieren

Begleitung: Klaus Kirmis, Osnabrück

**Veranstalter im Sinne
des Reiserechts:**

ReiseKunst GmbH
Große Gildewart 27
49074 Osnabrück
Telefon 05 41 / 2 55 61
Telefax 05 41 / 2 55 91
info@reise-kunst.de
www.reise-kunst.de

Der Süden Englands wird vom besonders milden Golfstromklima verwöhnt. Wilde Küstenabschnitte mit steil aufragenden Kreideklippen und abgeschiedene Fischerdörfer mit malerischen Gassen wechseln sich mit mondänen Seebädern ab. In den ländlichen Grafschaften des Landesinneren mit sanften Tälern und Hügeln treffen wir auf ein ländliches Idyll mit romantischen Dörfern, kleinen Kirchen, verwitterten Steinmauern und efeumrankten Klosterruinen.

Hier, im Süden der Insel, hat die britische Leidenschaft für alles, was grünt und blüht, im Laufe der Jahrhunderte einige der schönsten Gärten der Welt entstehen lassen. Nirgendwo sonst in Europa reifte die Gartenkunst zu solcher Vollendung wie in „Großbritanniens Garten Eden“. Riesige Bäume fügen sich harmonisch in die von seerosenbewachsenen Teichen aufgelockerte Landschaft ein mit moosüberzogenen Hügeln und uralten Eichenwäldern. Promenier- und Reitwege, Springbrunnen und Gartenpavillons, Tempel und prächtige Herrenhäuser mit kostbaren Inneneinrichtungen und bedeutenden Kunstsammlungen verweisen auf den erlesenen Geschmack und Reichtum der Auftraggeber.

Die südenenglische Garten- und Landschaftsarchitektur entwickelte sich parallel zur Baukunst. Den elisabethanischen Blumengärten folgte im 18. Jahrhundert eine Vorliebe für „natürliche“ Landschaften mit Wald und Seen, zuweilen bestückt mit klassizistischen Skulpturen.

Erleben Sie mit allen Sinnen den Zauber wunderschöner Gärten und Parks, Herrnsitze und Schlösser in den englischen Grafschaften östlich und südlich von London!

Gesamt-Reisepreis

1.295,- EUR pro Person

Reiseleistungen

Folgende Leistungen sind darin enthalten:

- Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen
- Fahrt im modernen Reisebus:
Oldenburg/Bremen/Osnabrück - Südengland und zurück
- Fährüberfahrt: Calais - Dover hin und zurück
- 07x Übernachtung in Mittelklassehotels (4 bzw. 3 Sterne, landesübliche Kategorie) in Doppelzimmern mit Du/WC
- 07x Frühstücksbuffet
- 07x Abendessen (3-Gang-Menü) wie im Programm ausgeschrieben
- Ausgeschriebenes Besichtigungsprogramm
- Eintrittsgelder für die ausgeschriebenen Gärten und Monumente
- Örtliche Gästeführungen (in englischer, falls möglich auch in deutscher Sprache)
- Reiserücktrittskosten-Versicherung
- Insolvenz-Versicherung (Sicherungsschein)
- Reisebegleitung

Mindest-/Höchstteilnehmerzahl: **21/29 Reisende**

Absagefrist: **spätestens 3 Wochen vorher**

Anzahlungsbetrag: **120,- EUR**

Vermerk: **Südengland 2018/1**

Anmeldeschluss: **05.07.2018**

Nicht enthalten:

Einzelzimmer-Zuschlag: **320,- EUR zusätzlich**

Die Allgemeinen Reisebedingungen von ReiseKunst GmbH

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Der Reisevertrag soll schriftlich mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche geschlossen werden. Bei Vertragsabschluss oder unverzüglich danach ist dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung auszuhändigen. Dazu ist der Reiseveranstalter bei kurzfristigen Buchungen weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn nicht verpflichtet. Ziff. 1.1.1. gilt auch für elektronische Reiseanmeldungen, deren Zugang wir als Veranstalter Ihnen unverzüglich elektronisch bestätigen.

1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax oder E-Mail 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss.

1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.

1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

2. Vermittelte Leistungen

Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) ist der Veranstalter lediglich Reisevermittler. Bei Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zurechenbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt. Der Veranstalter als Vermittler haftet insoweit grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. sinngemäß.

3. Pass-, Visa- u. gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet grundsätzlich nur die Staatsangehörigen eines EU-Staates, in dem die Reise angeboten wird, über die jeweils erforderlichen Einreisepapiere wie z. B. Pass und Visum (einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente) und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (Impfungen etc.) durch den dem Reisenden überlassenen Prospekt oder vor Buchung bzw. vor Reisebeginn (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für den Reisebeginn nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. kein gültiges Visum oder fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

4.1. Sämtliche Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Reisenden sind nur nach Aushändigung des Versicherungsscheines zu leisten. Kein Versicherungsschein ist erforderlich, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis unter 75 EURO nicht übersteigt.

4.2. Nach Abschluss des Reisevertrages sind als Anzahlung 10 % des Reisepreises zu zahlen.

4.3. Der Restbetrag ist frühestens drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen.

4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

5. Leistungen

5.1. Prospekt- und Katalogangaben sind für den Veranstalter grundsätzlich bindend. Hat sich der Veranstalter im Prospekt ausdrücklich Änderungen der Angaben und der Preise (siehe Prospekt/Katalog) vorbehalten, so kann der Veranstalter vor Vertragsschluss eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

5.2. Die vertraglichen Leistungen richten sich, abgesehen von Ziff. 5.1., nach der bei Vertragsschluss maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.

6. Preisänderungen

6.1. Der Veranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtpreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend eine Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkursrechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

6.2. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisettermin verlangt werden. Eine nach Ziff. 6.1. zulässige Preisänderung hat der Veranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.

6.3. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

6.4. Die Rechte nach Ziffer 6.3. hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

7. Leistungsänderungen

7.1. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom Reisevertrag, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden sind zulässig. Sie sind aber nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

7.2. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.

7.3. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten..

7.4. Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.

8. Ersatzreisende

Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Veranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht. Der Reisende und der Dritte haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert, auf 15,00 EURO.

9. Rücktritt des Kunden – Nichtantritt der Reise

9.1. Nach dem jederzeit vor Reisebeginn möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen ausgehend vom Gesamtreisepreis je nach Reiseart und Rücktrittszeitpunkt vor Reisebeginn zu zahlen:

**bis 60. Tag vor Reiseantritt = 10 %
vom 59. Tag bis 30. Tag vor Reiseantritt = 20 %
vom 29. Tag bis 22. Tag vor Reiseantritt = 40 %
vom 21. Tag bis 15. Tag vor Reiseantritt = 60 %
vom 14. Tag bis 08. Tag vor Reiseantritt = 70 %
ab dem 07. Tag vor Reiseantritt = 80 %
des Reisepreises**

9.2. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter oder bei der Buchungsstelle. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

9.3. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

9.4. Auf den Nichtantritt der Reise werden die Ziff. 9.1. – 9.3. entsprechend angewandt.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter bei Vornahme entsprechender Umbuchungen etc. ein Bearbeitungsentgelt pauschaliert 15 EURO verlangen, soweit er nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden nicht ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Veranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden - Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistungen (en) ergeben. Schadensersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z. B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

13. Mindestteilnehmerzahl

13.1. Ist in der Beschreibung der Reise (Prospekt/Katalog) ausdrücklich und in der Reisebestätigung auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittserklärungsfrist (spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn) hingewiesen und wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann der Veranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.

13.2. Der Veranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziffer 13.1. unverzüglich nach Kenntnis der nichterreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen.

13.3. Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

13.4. Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer 13.3. unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

13.5. Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 13.3. Gebrauch, so ist der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

14. Kündigung infolge höherer Gewalt

14.1. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Umstände berechnigen beide Teile nach § 651 i Abs. 1 BGB zur Kündigung des Reisevertrages.

14.2. Entschädigungen und Abrechnungen ergeben sich aus § 651 i Abs. 2 BGB.

14.3. Der Veranstalter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

14.4. Informationspflichten des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

15. Reismängel, Obliegenheiten und Rechte des Reisenden

15.1. Bei nicht vertragsgemäßen Reiseleistungen kann der Reisende Abhilfe (Mangelbeseitigung oder gleichwertige Ersatzleistung) verlangen

15.2. Reismängel sind dem Reiseleiter oder bei dessen Nichterreichbarkeit bzw. Fehlen beim Veranstalter direkt anzuzeigen, soweit dies dem Reisenden nicht wegen erheblicher Schwierigkeiten unzumutbar ist (Telefon- und Faxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen). Bei schuldhaftem Unterlassen der Mängelanzeige stehen dem Reisenden keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

15.3. Der Reisende kann selbst zur Abhilfe schreiten, wenn die Reise einen Mangel oder Mängel aufweist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und der Veranstalter bis zum Ablauf dieser Frist nicht für Abhilfe (vgl. Ziff. 15.1.) sorgt. Der Reisende kann dann Ersatz seiner erforderlichen Aufwendungen verlangen. Keine Fristsetzung ist bei Verweigerung der Abhilfe, bei besonderem Interesse des Reisenden an sofortiger Selbsthilfe erforderlich, ferner bei unverhältnismäßigem Aufwand des Veranstalters.

15.4.1. Der Reisende kann den Reisevertrag kündigen, wenn die Reise durch den Reismangel erheblich beeinträchtigt ist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und diese Frist nutzlos verstreicht. Die Fristsetzung ist nicht erforderlich bei Unmöglichkeit der Abhilfe, Abhilfeverweigerung, wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist oder wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für den Veranstalter erkennbarem Grund nicht zumuten ist.

15.4.2. Bei berechtigter Kündigung kann der Veranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen (Berechnung nach § 651 e) Abs. 3 BGB). Bei wertlosen („kein Interesse“ des Reisenden) erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen bestehen keine Entschädigungsansprüche.

15.4.3. Der Veranstalter hat nach Kündigung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, für die Rückbeförderung zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen, wenn die Beförderung Bestandteil des Reisevertrages ist.

15.5. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

16.1.1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

16.1.2. soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und auf darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3. Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis 4000,00 EURO. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisendem und Reise.

17. Ausschlussfrist und Verjährung

17.1. Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach den §§ 651 c bis 651 f BGB – ausgenommen Körperschäden – hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen, sofern nicht die Frist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden konnte.

17.2. Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 17.1. – ausgenommen Körperschäden – verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Die Verjährungsfrist von einem Jahr beginnt nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Veranstalter durch den Reisenden. Bei grobem „eigenem“ Verschulden sowie bei Arglist verjähren die in Ziffer 17.1. betroffenen Ansprüche in drei Jahren.

Unsere Allgemeinen Reisebedingungen finden Sie auch unter www.reise-kunst.de

Die Hinweise und die Allgemeinen Reisebedingungen in diesem Reiseprospekt gelten für alle Reisen, die bis zum 30.06.2018 gebucht werden. Für Buchungen ab dem 01.07.2018 gelten neue Allgemeine Reisebedingungen, die wir unseren Kunden rechtzeitig vor Vertragsschluss übermitteln werden.

Detailprogramm

(Änderungen vorbehalten, sofern der Charakter der Reise nicht beeinträchtigt wird)

Samstag, 25.08.2018

Anreise - Calais/Dover - Copthorne

Morgens Busfahrt von Oldenburg/Bremen/ Osnabrück nach Calais; Fährüberfahrt nach Dover; anschl. Weiterfahrt nach Copthorne südlich von London; Abendessen und Übernachtung in Copthorne

Sonntag, 26.08.2018

Borde Hill/Standen - Copthorne

Ganztagesausflug mit Gartenbesichtigungen: *Borde Hill* (kleiner Landgarten mit seltenen, exotischen Bäumen und Sträuchern und einem Rosengarten) und *Standen Garden* (eines der besten Beispiele für die Kunst der Arts & Craft-Bewegung); Abendessen und Übernachtung in Copthorne

Montag, 27.08.2018

Wakehurst Place Garden/Groombridge Garden - Copthorne

Ganztagesausflug mit Gartenbesichtigungen: *Wakehurst Place Garden* (der 60 ha umfassende Park gehört zu den Königlichen Botanischen Gärten und hat Wasser- und Sumpfgärten, einen Steingarten, formale Anlagen) und *Groombridge Garden*; Abendessen und Übernachtung in Copthorne

Dienstag, 28.08.2018

Hever Castle/Penshurst Place - Copthorne

Ganztagesausflug mit Gartenbesichtigungen: *Hever Castle* (lebhaft und üppig angelegte Gartenlandschaft mit italienischem Parterre, Rosengarten und einem Buchsbaumlabyrinth) und *Penshurst Place* (die opulenten, formalen Gartenanlagen gehören zu den schönsten, die in England noch erhalten sind, schönes Herrenhaus aus mittelalterlicher Zeit); Abendessen und Übernachtung in Copthorne

Mittwoch, 29.08.2018

Sheffield Park/Monk's House - Copthorne

Ganztagesausflug mit Gartenbesichtigungen: *Sheffield Park* (wunderschöner Garten mit fünf Seen, Wasserfällen und seltenen Bäumen) und Fahrt nach *Rodmell*; dort Besuch von *Monk's House* (Wohnsitz von Virginia Woolf) oder alternativ: Fahrt nach *Firle*

(Farmhouse der Künstlergruppe „Bloomsbury“); Abendessen und Übernachtung in Copthorne

Donnerstag, 30.08.2018

Great Dixter/Rye - Ashford

Morgens Busfahrt nach *Great Dixter* (lebhafter, abwechslungsreicher Bauerngarten, angelegt durch den bekannten Gartenarchitekten Christopher Lloyd; anschl. kleiner Ausflug in das romantische Städtchen *Rye* nahe der Küste; dort Kaffeepause; Weiterfahrt nach Ashford; Abendessen und Übernachtung in Ashford

Freitag, 31.08.2018

Sissinghurst/Canterbury - Ashford

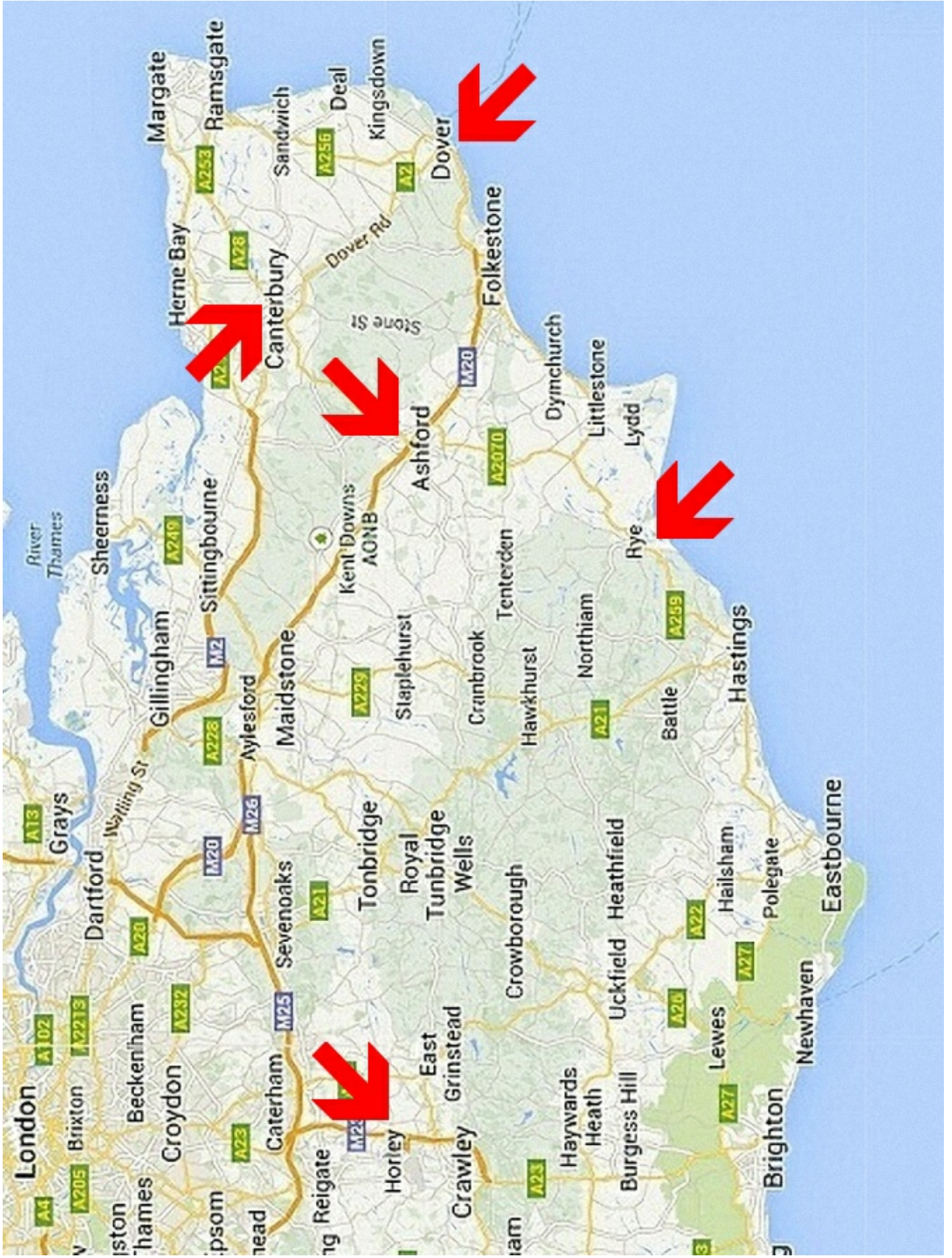
Ganztagesausflug: Morgens Busfahrt nach *Sissinghurst*; dort Gartenbesichtigung (der von Vita Sackville-West entworfene Garten gilt als beliebtester Englands, berühmt ist besonders der dortige „weiße Garten“); anschl. Busfahrt nach *Canterbury*; dort nachmittags kleine Stadtbesichtigung mit Gelegenheit zum individuellen Innenbesuch der Kathedrale; Abendessen und Übernachtung in Ashford

Samstag, 01.09.2018

Dover - Rückreise

Morgens Busfahrt nach Dover; Fährüberfahrt nach Calais; anschl. Rückreise nach Osnabrück/Bremen/Oldenburg





Hiermit melde ich mich **verbindlich** für die von der Fa. ReiseKunst GmbH durchgeführte Reise an:

Reiseziel/Termin: _____

Name/Vorname (**genauso wie im Reisepass!**): _____

Straße: _____

An

**ReiseKunst GmbH
Große Gildewart 27
49074 Osnabrück**

PLZ/Wohnort: _____

Telefon/Telefax: _____

Email: _____

Hiermit melde ich mich **verbindlich** für die von der Fa. ReiseKunst GmbH durchgeführte Reise an:

Reiseziel/Termin: _____

Name/Vorname (**genauso wie im Reisepass!**): _____

Straße: _____

An

**ReiseKunst GmbH
Große Gildewart 27
49074 Osnabrück**

PLZ/Wohnort: _____

Telefon/Telefax: _____

Email: _____

Verbindliche schriftliche Anmeldung

Bitte melden Sie sich mit dem abgedruckten Anmeldeformular für diese Reise an.

Anmeldebestätigung/Anzahlung/Restzahlung

Nach Ihrer verbindlichen schriftlichen Anmeldung erhalten Sie die Anmeldebestätigung mit dem Sicherungsschein. Bitte bezahlen Sie erst **dann** den geforderten Zahlungsbetrag mit dem entsprechenden Vermerk auf das angegebene Konto. Der Restbetrag ist gegen Aushändigung des Sicherungsscheines frühestens 3 Wochen vor Reiseantritt fällig.

Reisebestätigung/Vorbereitungstreffen

Spätestens 3 Wochen vor der Abreise erhalten Sie von uns Ihre Reisebestätigung. Zugleich laden wir Sie – falls ausgeschrieben - auch zu einer Vorbereitungsveranstaltung ein, auf der wir Sie auf die Reise einstimmen und alle organisatorischen Fragen mit Ihnen besprechen werden.

Allgemeine Reisebedingungen

Es gelten die Allgem. Reisebedingungen von ReiseKunst GmbH, www.reise-kunst.de. Siehe auch S. 2 des Prospektes.

Ausweispapiere

Sie benötigen für diese Reise einen gültigen Personalausweis oder falls gesondert angegeben, einen Reisepaß.

Reiseveranstalter

ReiseKunst GmbH, Große Gildewart 27, 49074 Osnabrück

Telefon 05 41 / 2 55 61, Telefax 05 41 / 2 55 91, info@reise-kunst.de, www.reise-kunst.de

Einzelzimmer Doppelzimmer gemeinsam mit _____

1/2 Doppelzimmer (Um die Mehrkosten für ein Einzelzimmer zu vermeiden, buche ich ein sog. 1/2 Doppelzimmer und beauftrage ReiseKunst, eine/n passende/n Partner/in zu finden. Sollte dieses nicht gelingen, bin ich mit der Unterbringung im Einzelzimmer und der Zahlung des entsprechenden Zuschlages einverstanden).

Ich erkenne die Allgemeinen Reisebedingungen von ReiseKunst GmbH, www.reise-kunst.de, an. Gleichzeitig mit der Anmeldung überweise ich - falls gefordert - den genannten Anzahlungsbetrag auf das angegebene Konto.

Mein Wunschflughafen (bitte angeben): _____

Falls möglich, bevorzuge ich *durchgängig* fleischlose Kost.

Ort/Datum

Unterschrift

Einzelzimmer Doppelzimmer gemeinsam mit _____

1/2 Doppelzimmer (Um die Mehrkosten für ein Einzelzimmer zu vermeiden, buche ich ein sog. 1/2 Doppelzimmer und beauftrage ReiseKunst, eine/n passende/n Partner/in zu finden. Sollte dieses nicht gelingen, bin ich mit der Unterbringung im Einzelzimmer und der Zahlung des entsprechenden Zuschlages einverstanden).

Ich erkenne die Allgemeinen Reisebedingungen von ReiseKunst GmbH, www.reise-kunst.de, an. Gleichzeitig mit der Anmeldung überweise ich - falls gefordert - den genannten Anzahlungsbetrag auf das angegebene Konto.

Mein Wunschflughafen (bitte angeben): _____

Falls möglich, bevorzuge ich *durchgängig* fleischlose Kost.

Ort/Datum

Unterschrift

Verbindliche schriftliche Anmeldung

Bitte melden Sie sich mit dem abgedruckten Anmeldeformular für diese Reise an.

Anmeldebestätigung/Anzahlung/Restzahlung

Nach Ihrer verbindlichen schriftlichen Anmeldung erhalten Sie die Anmeldebestätigung mit dem Sicherheitsschein. Bitte bezahlen Sie erst **dann** den geforderten Anzahlungsbetrag mit dem entsprechenden Vermerk auf das angegebene Konto. Der Restbetrag ist gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines frühestens 3 Wochen vor Reiseantritt fällig.

Reisebestätigung/Vorbereitungstreffen

Spätestens 3 Wochen vor der Abreise erhalten Sie von uns Ihre Reisebestätigung. Zugleich laden wir Sie – falls ausgeschrieben - auch zu einer Vorbereitungsveranstaltung ein, auf der wir Sie auf die Reise einstimmen und alle organisatorischen Fragen mit Ihnen besprechen werden.

Allgemeine Reisebedingungen

Es gelten die Allgem. Reisebedingungen von ReiseKunst GmbH, www.reise-kunst.de. Siehe auch S. 2 des Prospektes.

Ausweispapiere

Sie benötigen für diese Reise einen gültigen Personalausweis oder falls gesondert angegeben, einen Reisepaß.

Reiseveranstalter

ReiseKunst GmbH, Große Gildewart 27, 49074 Osnabrück

Telefon 05 41 / 2 55 61, Telefax 05 41 / 2 55 91, info@reise-kunst.de, www.reise-kunst.de